



Die neuen Corona Regeln gültig ab 15.09.2021 - Bitte beachten !!!

Der allgemeine Sportbetrieb wird mit folgenden Einschränkungen gestattet:

Outdoor – Wassertraining / Außenbereich – ohne Einschränkungen

***Indoor – Kraftraum / Ergoraum / Turnhalle – nur mit Nachweis
(über Impfung / Genesung / aktueller Test)***

Natürlich gilt weiterhin die allgemeine Regel des Abstand halten, wo immer es möglich ist.

Euer Vorstand

Auszug aus der Verordnung:

Sport im Innenbereich bei einer Inzidenz >35 nur unter Vorlage eines 3G-Nachweises (§ 4 SächsCoronaSchVO) und Kontakterfassung (§ 3 SächsCoronaSchVO) für die Sporttreibenden. Dies betrifft nicht die Besuchenden, solange es keine Großsportveranstaltungen im Sinne des § 10 SächsCoronaSchVO (mehr als 1.000 Besuchende) oder kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen (vgl. Begründung zu § 7, S. 20) sind.

Anleitende Personen müssen sich zweimal wöchentlich testen lassen oder unter fachkundiger Aufsicht selbst testen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsCoronaSchVO), sofern die Testpflicht nicht wegen vollständiger Impfung oder Genesung entfällt (§ 4 Abs. 5 SächsCoronaSchVO).

Es gilt aber die folgende Erleichterung: Für Schüler/innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, besteht keine Pflicht zum Nachweis des Testes (§ 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO).

Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist daher ohne dessen Vorlage möglich, wenn nicht von anderen Beteiligten (bspw. Verein, Verband oder Betreiber/Eigentümer der Sportstätte) schärfere Vorgaben gemacht werden.

Der Vorstand